

ABTEILUNG ELEMENTARPÄDAGOGIK, SCHULE UND GESELLSCHAFT

Zahl: 1-3-1/01-3 (ab 1. Juli 2025)

Bregenz, am 04. Februar 2025

Erlass-31-11 (bis 30. Juni 2025)

intern: IIa-300-26/2019-2-34

Betreff: **Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur
Förderung des Personals in Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen
und Kindergartengruppen**

Rechtliche Grundlage: **§ 41 Abs. 1 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(KBBG)**

**RICHTLINIE DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG ZUR FÖRDERUNG
DES PERSONALS IN KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGEN MIT
KLEINKINDGRUPPEN UND KINDERGARTENGRUPPEN**

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land als Träger von Privatrechten fördert nach dieser Richtlinie den Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) durch Zuschüsse zu den Personalkosten als Anreiz und dauerhafte Hilfe zur Führung solcher Einrichtungen. Dies gilt sinngemäß für Modellversuche nach § 30 KBBG, die in Art und Umfang mit solchen Einrichtungen vergleichbar sind.

(2) Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach dieser Richtlinie, die nach ihrem Konzept darauf ausgerichtet sind, ausschließlich Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte in einem bestimmten Betrieb beschäftigt sind, können nicht gefördert werden.

(3) Die Förderungen dürfen nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und müssen im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswürdige Personen

(1) Förderungswürdig sind öffentliche und private Rechtsträger einschließlich natürlicher Personen, die volljährig, entscheidungsfähig sowie verlässlich sind und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, die den Betrieb ihrer Einrichtung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des KBBG der Landesregierung aufgenommen haben.

(2) Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen erhalten Förderungen für Personalkosten von pädagogischen Fachkräften und Assistenzkräften.

§ 3

Ausmaß der Förderung

(1) Dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen wird aufgrund der Bemessungsgrundlagen nach § 4 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der anerkannten Betreuungspersonalkosten (inkl. Lohnnebenkosten) des beim Rechtsträger angestellten Personals pro Gruppe gewährt, wobei pro Person grundsätzlich maximal ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) förderbar ist. Näheres ist in den §§ 5 und 6 geregelt.

(2) Nimmt eine Gruppe erstmals im Zeitraum zwischen 1.9.2023 bis 31.08.2028 ihren Betrieb auf (§ 9 KBBG), wird abweichend von Abs. 1 in den ersten vier Jahren eine erhöhte Förderung für das erweiterte Angebot gewährt. Diese erhöhte Förderung beträgt

- a) im ersten Jahr 80%,
- b) im zweiten Jahr 75%,
- c) im dritten Jahr 70% und
- d) im vierten Jahr 65%.

(3) Werden die Öffnungszeiten einer bestehenden Gruppe im Zeitraum zwischen 1.9.2023 bis 31.8.2028 um mindestens 15 Stunden pro Woche ausgeweitet, wird abwei-

chend von Abs. 1 in den ersten vier Jahren eine erhöhte Förderung für diese Gruppe gewährt. Diese erhöhte Förderung beträgt

- a) im ersten Jahr 70%
- b) im zweiten Jahr 67,5%
- c) im dritten Jahr 65% und
- d) im vierten Jahr 62,5%

(4) Sollten die Öffnungszeiten während der erhöhten Förderung gemäß Abs. 3, außerhalb der gesetzlichen Schulferien, wieder reduziert werden, sodass die Bedingungen von Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, gilt ab dem Zeitpunkt der Reduzierung der Fördersatz gemäß Abs. 1.

(5) Die Förderungen gemäß Abs. 2 und 3 können nur gewährt werden, wenn die Gruppe, für die die jeweilige Förderung angesucht wird, in den letzten drei Jahren nicht bereits bestanden hat (z.B.: Wiederaufnahme nach Schließung).

(6) Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitungszeit werden maximal im Ausmaß des § 85 GAG 2005 gefördert, wobei die Voraussetzung darin besteht, dass diese Zeit vom Rechtsträger gefordert und vom Personal tatsächlich erbracht wird. Dies gilt sinngemäß auch für Dienstverhältnisse, die sich nicht nach dem GAG 2005 richten.

(7) Wird eine Kleinkindgruppe oder Kindergartengruppe in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (KBBG, Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, Verordnung der Landesregierung über die Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kleinkind-, Kindergarten- und Schulkindgruppen) geführt, kann bei erheblichen und lange andauernden Abweichungen die für die Förderungsabwicklung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung den Zuschuss nach Abs. 1, 2 und 3 für den betroffenen Zeitraum in einem Ausmaß kürzen, das den verletzten Interessen entspricht.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

(1) Bei Beschäftigten, die nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005), LGBl.Nr. 19/2005, idgF, entlohnt werden, ist die Bemessungsgrundlage die Entlohnung, die sich nach dem GAG 2005 ergibt, unabhängig davon, ob durch Vereinbarung von Sonderbestimmungen allenfalls eine höhere Entlohnung erfolgt.

Dazu zählen:

- a) das Gehalt gemäß § 57 bzw § 71c GAG 2005 einschließlich der Sonderzahlungen,
- b) die Zulage im Zuge der Anrechnung von Berufserfahrung oder besonderer Qualifikation (§ 71e GAG 2005),

- c) die Leistungsprämie (§ 64 GAG 2005),
- d) die Kinderzulage (§ 65 GAG 2005),
- e) die Teuerungszulage (§ 56 Abs. 3 bzw. § 71b Abs. 2 GAG 2005),
- f) die besondere Zulage (§ 56 Abs. 4 bzw. § 71b Abs. 2 GAG 2005),
- g) die Überstundenvergütung (§ 66 Abs. 1 lit. a)
- h) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle (§ 66 Abs. 1 lit. e GAG 2005),
- i) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums (§ 66 Abs. 1 lit. g GAG 2005),
- j) die Abfertigung (§ 81 bzw. § 100 GAG 2005),
- k) der Todesfallbeitrag (§ 101 GAG 2005), sowie
- l) die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse).

(2) Bei Beschäftigten, die nach dem Kollektivvertrag für Private Sozial- und Gesundheitsorganisationen (AGV) entlohnt werden, zählt zur Bemessungsgrundlage die sich aus diesem Kollektivvertrag ergebende Entlohnung. Eine allfällige Leiterzulage, die zwischen Dienstgeber bzw. Dienstgeberin und Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer vereinbart wurde, wird zusammen mit der Entlohnung nach dem Kollektivvertrag maximal bis zu jener Höhe gefördert, wie sich die Entlohnung nach dem GAG 2005 ergeben würde.

(3) Bei Beschäftigten, die nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1988 entlohnt werden, zählen zur Bemessungsgrundlage:

- a) das Gehalt einschließlich der Sonderzahlungen (§ 126 GBedG 1988 bzw. 129 Abs. 4 GBedG),
- b) die Teuerungszulage (§ 124 iVm § 58 Abs. 4 GBedG 1988),
- c) die Ergänzungszulage (§ 126 Abs. 7 GBedG 1988 iVm § 129 Abs. 5 GBedG 1988)
- d) die Kinderzulage (§ 49 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 65 GAG 2005),
- e) die Verwendungszulage für Leiterinnen/-leiter und Sonderkindergartenpädagoginnen/-pädagoginnen (§ 49 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 66 GAG 2005 iVm § 3 Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung, LGBl. Nr. 15/1980 idGF),
- f) die Fahrtkostenvergütung als Ersatz für die Fahrtauslagen zwischen Wohnung und Dienststelle (§ 49 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 66 Abs. 1 lit. e GAG 2005 iVm § 8 Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung),
- g) die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums (§ 49 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 66 Abs. 1 lit. g GAG 2005 iVm § 10 Gemeindebediensteten-Nebenbezügeverordnung),
- h) die Abfertigung (§ 78 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 81 GAG 2005),
- i) die Zusatzpension (§ 152 GBedG 1988),
- j) der Todesfallbeitrag (§ 97 GBedG 1988 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 101 GAG),
- k) die Aufwandsentschädigung für Beschäftigte in der Verwendungsgruppe k2 (§ 49 bzw. § 123 GBedG 1988 iVm § 66 GAG) und
- l) die vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin zu entrichtenden Dienstgeberbeiträge (einschließlich Mitarbeitervorsorge-Kasse und Pensionskasse).

(4) In allen übrigen Fällen ist die Bemessungsgrundlage die jeweils anzuwendende dienstrechtliche Grundlage, wobei die Förderung der Höhe nach jene nach Abs. 1 (Entlohnung nach GAG 2005) nicht überschreiten darf.

(5) Zur Prüfung der korrekten Entlohnung laut dem jeweiligen Gehaltssystem gemäß Abs. 1 bis 4 ist ein Qualifikationsnachweis jeder Betreuungsperson bei Erstanstellung, und danach nur bei damit verbundenen gehaltlichen Veränderungen, einzubringen.

(6) Für die Belohnung anlässlich eines Dienstjubiläums (Abs. 1 lit. h, Abs. 3 lit. g), die Abfertigung (Abs. 1 lit. i, Abs. 3 lit. h) und den Todesfallbeitrag (Abs. 1 lit. j, Abs. 3 lit. j) werden – im Hinblick auf den Landesbeitrag – nur Dienstjahre in der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung berücksichtigt.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Bei der Festlegung der Tarife gelten für Rechtsträger die in der Anlage festgelegten Tarife wie folgt:

- a) Tarifgruppe 1 und Tarifgruppe 2 sind einzuhalten.
- b) Tarifgruppe 3, Tarifgruppe 4 und Tarifgruppe 5 dienen zur Orientierung.
- c) Eine soziale Staffelung der Tarife ist anzubieten.

(2) Die Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen und Kindergartengruppen sind wie folgt zu gestalten:

- a) Kindergartengruppen: Montag bis Freitag, mindestens 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr (§ 23 Abs. 2 KBBG)
- b) Kleinkindgruppen: Montag bis Freitag, mindestens von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- c) Die Ferien sind gemäß § 22 KBBG zu gestalten.

Für Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkindgruppen gilt darüberhinaus, dass diese Einrichtungen maximal fünf Wochen pro Jahr schließen dürfen.

(3) Eine Gruppe besteht, wenn für den jeweiligen Betreuungstag gemäß Abs. 2 vormittags mindestens vier Kinder angemeldet sind. Gruppen, mit weniger als vier Kindern pro Vormittag sind nur förderbar, wenn der Bedarf der Kinder nicht in bereits bestehenden Gruppen abgedeckt werden kann.

(4) Für die Räumlichkeiten und den Standort von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gelten folgende Vorschriften:

- a) für Kleinkindgruppen, die vor September 2018 genehmigt wurden:
Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum. Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein. Pro Kind steht eine

ausreichende Fläche in Aufenthalts- und Spielräumen zur Verfügung (Richtwert: 2,5 m²). Weiters verfügt die Einrichtung über

- eine Küche (Teeküche) samt Essplatz bei ganztägiger Betreuung,
- mindestens ein WC,
- einen eigenen Waschraum und für Kleinkinder eine Wickelgelegenheit,
- eine Garderobe und
- ausreichend Tageslicht.

Sie ist im Sinne der notwendigen Sicherheit der Kinder und des Betreuungspersonals bau-, feuer- und sanitätspolizeilich geprüft.

- b) Für Kleinkindgruppen, die ab September 2018 genehmigt werden und für Kindergarten-

gruppen, die ab 11.9.2023 genehmigt werden:
Jede Gruppe verfügt über einen Gruppenraum (Richtwert für Kleinkindgruppen: 2,5 m² freie Bodenfläche pro Kind, aber mindestens 30m²; Richtwert für Kindergartengruppen: mindestens 2m² freie Bodenfläche pro Kind). Darüber hinaus muss in der Einrichtung mindestens ein multifunktionell nutzbarer Raum vorhanden sein sowie ab zwei Gruppen mindestens zwei Ausweichräume, die insgesamt mindestens 50 m² groß sind, als Schlafraum und Bewegungsraum.

Weiters verfügt die Einrichtung über

- eine eigene Küche (Teeküche)
- einen Essplatz bei ganztägiger Betreuung,
- mindestens ein kindgerechtes WC pro Gruppe,
- mindestens ein WC für Erwachsene,
- einen eigenen Waschraum und für Kleinkinder einen blick- und geruchsgeschützten Wickelbereich,
- eine abgetrennte Garderobe mit persönlicher Aufbewahrungsmöglichkeit oder Eigentumsboxen,
- ein Büro/Besprechungszimmer für das Personal (zumindest in fußläufiger Entfernung) und
- ausreichend Tageslicht.

- c) Die Einrichtung soll in der Nähe von leicht und sicher erreichbaren Grünflächen (Spiel im Freien, Naturerfahrung etc.), die zu den Straßen hin gesichert sind, situiert sein und vielfältige Erfahrungsspielräume bieten sowie entdeckendes und experimentierendes Lernen ermöglichen.
- d) Bei altersweiterter Gruppenführung ist auf eine altersgerechte Ausstattung der Räume zu achten.
- e) Die Entscheidung über Ausnahmen in Einzelfällen wegen vorliegenden räumlichen Voraussetzungen obliegt dem pädagogischen Aufsichtsorgan.

(5) Private Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die den Betrieb ihrer Einrichtung ab dem 1.1.2023 aufnehmen bzw. aufgenommen haben, haben bei ihrem erstmaligen Ansuchen eine Bedarfs- und Finanzierungsbestätigung der Standortgemeinde vorzulegen. Diese Bestätigung ist auch bei einer Ausweitung der Öffnungszeiten um mehr als 15 Stunden/Woche oder einer Erweiterung der Gruppenanzahl vorzulegen.

(6) Private Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben ein jährliches Budget im Vorhinein bis zum 31. Dezember sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung/Bilanz im Nachhinein bis zum 31. Oktober vorzulegen.

§ 6

Besondere Regelungen für Kleinkindgruppen und alterserweiterte Kindergartengruppen mit jüngeren Kindern

Die anerkannten Betreuungspersonalkosten entsprechen den Kosten jener Mindestanzahl an Betreuungspersonen, die sich nach der Verordnung der Landesregierung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie durch das Ausmaß der gewährten Vor- und Nachbereitungszeit nach § 85 Gemeindeangestelltengesetz (GAG 2005) ergibt. Ist aufgrund von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder aufgrund eines erhöhtem Betreuungsaufwands zusätzliches Personal erforderlich, kann dieses ebenfalls gefördert werden, wenn dem Amt der Vorarlberger Landesregierung der Bedarf nachgewiesen wird.

§ 7

Förderungsansuchen

(1) Förderungen dürfen nur im Rahmen der digitalen Antragstellung gewährt werden. Die Förderansuchen für den jeweils vorangegangenen Monat müssen dem Amt der Vorarlberger Landesregierung spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats vorgelegt werden. Ansuchen für den Monat Dezember sind jeweils bis spätestens 10. Jänner zu übermitteln.

(2) Zur Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen alle abrechnungsrelevanten Informationen im jeweiligen Programm (z.B.: Ally, KiBe Web) aktuell gehalten werden. Die Richtigkeit der Angaben ist zu bestätigen.

- (3) Der/Die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, dass er/sie
- a) den Organen des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen wird,
 - b) beabsichtigte, laufende, erledigte oder künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung mitteilen wird und
 - c) die Förderungsrichtlinie verbindlich anerkennt sowie die Zustimmung zur Datenverarbeitung gemäß § 8 erteilt.

(4) Der/Die FörderungswerberIn hat zur Kenntnis zu nehmen, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
1. die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde,
 2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 3. Überprüfungen durch Organe des Landes, des Bundes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen verweigert oder behindert werden,
 4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden;
 5. die Förderungen aller Fördergeber zum gegenständlichen Förderansuchen mehr als 100 Prozent der Kosten berägt. In diesem Fall ist der übertseigende Anteil an das Land zurückzuerstatten.
- b) sich jene Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht. Die für die Gewährung von Förderungen zuständige Abteilung ist gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.
- c) Geldzuwendungen, die gemäß lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig verzinst werden. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 8

Datenverarbeitung

(1) Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
 - b) die zuständigen Organe des Bundes,
 - c) die Rechnungshöfe für Prüfungszwecke,
 - d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- übermittelt werden.

(2) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden, wenn eine Art. 7 DSGVO entsprechende Einwilligung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin vorliegt oder eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Erfüllung eines Vertrages oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Einzelfallabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Rechtfertigung durch berechtigte Interessen des Verantwortlichen, wenn die Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen) möglich ist.

(3) Name und Adresse des Förderungswerbers/der Förderungswerberin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

(4) Gemäß dem Gesetz über den Landesrechnungshof, LGBl. Nr. 10/1999, idgF, sowie dem Gesetz über den Landesvolksanwalt, LGBl. Nr. 29/1985, idgF, werden Prüfungsberichte des Landes-Rechnungshofes und des Landesvolksanwaltes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

(5) Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zuzurechnen sind und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an der Übermittlung vorliegt.

§ 9

Förderungszusage

Die Zusage der Förderung erfolgt einmal pro Jahr schriftlich zu Beginn des Kalenderjahres bzw. bei erstmaliger Antragstellung während des Kalenderjahres und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 10

Auszahlung der Förderung

(1) Vor Auszahlung der ersten Förderung muss die schriftliche Zustimmung des Rechts-trägers/der Rechtsträgerin zu den Förderungsbedingungen vorliegen.

(2) Auf Ansuchen kann privaten Rechtsträgern eine Akontozahlung gewährt werden. Die Höhe beträgt maximal zwei Monate der voraussichtlichen Betreuungspersonalkosten und wird spätestens ab der Oktoberabrechnung gegenverrechnet.

§ 11 **Förderungsevidenz**

Die gewährten Förderungen sind von der Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa) des Amtes der Landesregierung zentral zu erfassen.

§ 12 **Kontrolle**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) erfolgen. Bei der Durchführung der Förderungskontrollen sind das Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

(3) Über jeden allenfalls durchgeführten Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- f) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- g) Zeitdauer der Kontrolle,
- h) Name und Unterschrift des/der Kontrollierenden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 13 Meldepflicht

(1) Statistische Angaben zur Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung sind von der Einrichtung zu erheben und an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu übermitteln (z.B. Kindertagesheimstatistik).

(2) Aufgrund der digitalen Antragstellung gemäß dieser Förderrichtlinie sind die abrechnungsrelevanten Informationen im jeweiligen Programm (z.B.: Ally, KiBe Web) aktuell zu halten.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten sowie Übergangsbestimmungen

(1) Diese Richtlinie samt Anlage tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.04.2024 außer Kraft.

(2) Diese Richtlinie gilt bis 31.08.2028 und ist anschließend zu evaluieren.

(3) Abweichend von Abs. 1 bleibt § 3 Abs. 2 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in elementarpädagogischen Einrichtungen vom 01.02.2022 auf gemeindeübergreifende Angebote gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung des Personals in elementarpädagogischen Einrichtungen vom 01.02.2022, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie begonnen haben, anwendbar.

Die Landesregierung (Beschluss vom 04.02.2025)